

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Dezember 2021

1537. Coronavirus, Anordnungen für das Personal der Direktionen und der Staatskanzlei, Aufhebung

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2021 hat der Bundesrat neue, verschärfte Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Die neuen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten ab dem 6. Dezember 2021. Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen gilt befristet bis zum 24. Januar 2022 eine Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält (vgl. Art. 25 Abs. 1^{bis} Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie [SR 818.101.26]). Eine Dispensation von der Maskentragpflicht durch Vorweisen eines Zertifikats oder durch die Teilnahme an repetitiven Tests ist nicht möglich. Damit gehen die Massnahmen gemäss Bundesrecht über die vom Regierungsrat am 11. September 2021 beschlossenen Anordnungen für das Personal der Direktionen und der Staatskanzlei betreffend Maskentragpflicht in Innenräumen (RRB Nr. 1005/2021) hinaus. Dementsprechend kommt RRB Nr. 1005/2021 keine Bedeutung mehr zu, weshalb die beschlossenen personalrechtlichen Anordnungen aufgehoben werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anordnungen für das Personal der Direktionen und der Staatskanzlei gemäss RRB Nr. 1005/2021 werden mit Datum dieses Beschlusses aufgehoben.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei, die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (Peter Reinhard, Präsident, Hårdlenstrasse 11, 8302 Kloten) und den VPOD Schweiz (Roland Brunner, Regionalsekretär VPOD Zürich, Birmensdorferstrasse 67, Postfach 8180, 8036 Zürich).



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli